

Übernahme der STIKO-Empfehlungen vom August 2020 in die Schutzimpfungs-Richtlinie

Im August 2020 hat die ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut ihre Impfeempfehlungen überarbeitet. Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen wurden auch einige Zeitvorgaben zu Impfungen konkretisiert und Ergänzungen vorgenommen. Mit Wirkung vom 23.12.2020 traten folgende Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie in Kraft:

- Mumps, Masern, Röteln, Varizellen – Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter von 11 und Abschluss mit der 2. Impfdosis im Alter von 15 Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2. Lebensjahres);
- Meningokokken – Erweiterung der Indikationsimpfung um „Therapie mit C5-Komplement-Inhibitoren (z. B. Eculizumab oder Ravulizumab)“;
- FSME – Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis und andere impfpräventable TBE- (Tick-Borne-Encephalitis) Subtypen (durch Zecken übertragene und durch Viren ausgelöste Gehirnentzündungen).

Bei den Dokumentationsschlüsseln wurde die Unterscheidung der Nummern für die Standard- und die Indikationsimpfung vervollständigt. Die Anmerkung lautet jetzt wie folgt:

„Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Beispiel: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]. Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter gegebenenfalls die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. Dies gilt nicht, wenn sich die Impfschemata von Standard- und Indikationsimpfung hinsichtlich der Impfstoffe und/oder der Anzahl der Impfstoffdosen unterscheiden.“ Letzteres ist beispielsweise bei der Pneumokokken-Impfung der Fall.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764